



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Zeitschrift „elite“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Im Beschwerdeverfahren

Beschwerdeführer: Österreichische Apothekerkammer
1091 Wien, Spitalgasse 31

vertreten durch: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien

Beschwerdegegnerin: Mucha Verlag GmbH
1070 Wien, Zieglergasse 1
als Medieninhaberin des Magazins „elite“

Mitbeteiligte Partei: Christian W. Mucha
p.A. Mucha Verlag GmbH
1070 Wien, Zieglergasse 1

wegen: einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere des Punktes 4 (Einflussnahme) sowie des Punktes 10 (Interessen von Medienmitarbeitern), aufgrund der am 10.10.2012 um 13:18 Uhr von Herrn Christian W. Mucha (Herausgeber „elite“) an Frau Mag. Gudrun Reisinger (Österreichische Apothekerkammer, Leitung Presse und Kommunikation) übermittelten E-Mail, in welcher Herr Mucha sie über die geplante Veröffentlichung eines Tests von Wiener Apotheken informierte und ihr die Platzierung einer doppelseitigen Promotion-Reportage anbot,

hat der Senat 1 des Österreichischen Presserates durch seinen Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei, Eva Weissenberger und Dr. Renate Graber wie folgt entschieden:

Die **Beschwerde** wird gemäß § 14 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats

abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Österreichische Apothekerkammer wandte sich aufgrund einer an die Leiterin ihrer Presseabteilung von Herrn Chefredakteur Christian W. Mucha am 10.10.2012 um 13:08 Uhr übermittelten E-Mail an den Presserat. In dieser E-Mail erläuterte Herr Mucha unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Telefongespräch, dass das Magazin „*elite*“ in der kommenden Ausgabe im Sonderteil „*Testherbst*“ einen Test über Apotheken in Wien plane. Herr Mucha schlug der Apothekerkammer vor, in dieser Ausgabe eine Promotion-Reportage zu schalten, die er zu einem Sonderpreis anbieten könnte. Text, Grafik, Gestaltung und Produktion dafür würde der Verlag kostenfrei übernehmen. Zudem hat Herr Mucha das Grundgerüst des Fragebogens für den Test übermittelt und darauf hingewiesen, dass er für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge seitens der Apothekerkammer offen ist.

Der Apothekerkammer erscheint es mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse nicht vereinbar, dass ein Medium, das einen Apothekentest veröffentlichen möchte, im Vorfeld bei der Apothekerkammer um ein Inserat in diesem Umfeld anfragt und gleichzeitig für Verbesserungsvorschläge der Kammer zu dem Testbericht offen ist.

Frau Mag. Reisinger, die Leiterin der Abteilung „Presse und Kommunikation“ der Österreichischen Apothekerkammer gab gegenüber dem Presserat an, dass ihr ein Verhalten wie jenes von Herrn Mucha in ihrer zehnjährigen Tätigkeit noch nicht untergekommen sei und die Apothekerkammer selbstverständlich kein Inserat schalten wollte. Sie habe Herrn Mucha zwar um die Übermittlung von genaueren Informationen gebeten und gesagt, dass sie das Ergebnis des Tests interessieren würde, ausgegangen sei aber alles von Herrn Mucha. Er habe den Kontakt zu ihr gesucht. Sie habe nicht versucht, auf den Fragebogen oder das Ergebnis Einfluss zu nehmen.

Herr Mucha habe bereits in seinem Anruf einen Konnex zwischen Inserat und Test hergestellt, sie habe sich jedoch nicht auf diese Ebene begeben wollen, da sich die Apothekerkammer nicht für eine solche Vorgehensweise hergebe. Herr Mucha habe sich ihrer Ansicht nach erwartet, dass die Apothekerkammer ein Inserat schalten werde und er habe auch massiv versucht darauf hinzuwirken. Sie habe sich davon jedoch weder beeindrucken noch von ihm einschüchtern lassen, obwohl alleine das Verknüpfen eines in den Raum gestellten Tests mit einem Inserat dies bewirken könnte.

Nach der Absage habe es keinen weiteren Kontakt zu Herrn Mucha gegeben und sie wisse auch nicht, ob überhaupt ein Test stattgefunden habe beziehungsweise wie ein solcher ausgefallen sei, ihre Beschwerde sei also nicht wie von Herrn Mucha behauptet ein „Racheakt“ für den Test. Sie wisse nicht, ob sich Herr Mucha mit einer Inseratenanfrage auch an einzelne Apotheken gewandt habe.

Die Beschwerdegegnerin und die mitbeteiligte Partei bringen vor, dass Frau Mag. Reisinger – nachdem sie von dem Test erfahren hatte – massiv interveniert habe. Die Apothekerkammer wollte erreichen, dass ihr die Testergebnisse vorgelegt beziehungsweise mit ihr abgestimmt werden. „*elite*“ habe das als unsauber und unüblich abgelehnt. Da die Apothekerkammer großen Druck ausgeübt habe, habe man ihr vorgeschlagen, ihren Standpunkt in einer entgeltlichen und als solche auch gekennzeichnete

Einschaltung darzulegen. Da nicht die Apothekerkammer getestet wurde, sondern einzelne Apotheken, habe „*elite*“ keinen Grund gesehen, dass die Apothekerkammer nicht werben dürfe. Einzelnen Apotheken habe man keine Werbeauftritte angeboten und hätte solche auch nicht geschaltet, wenn sie an den Verlag herangetragen worden wären.

Es sei zu jeder Zeit klar gewesen, dass eine etwaige Werbeeinschaltung den Test in keiner Weise beeinflussen dürfe. Die Beschwerdegegnerin sieht in der Beschwerde einen Racheakt von Frau Mag. Reisinger, da man nicht bereit gewesen sei, von den journalistischen Prinzipien abzugehen.

Ein Vertreter der Beschwerdegegnerin sowie die mitbeteiligte Partei konnten nicht befragt werden, da sie an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht teilgenommen haben.

Nach Prüfung der von der Beschwerdegegnerin und der mitbeteiligten Partei abgegebenen Stellungnahmen, dem vorgelegten E-Mail-Verkehr und der Befragung von Frau Mag. Reisinger, deren Aussagen der Senat als glaubwürdig bewertet, geht der Senat davon aus, dass sich Herr Mucha am 10.10.2012 der Österreichische Apothekerkammer zuerst in einem Telefongespräch und danach per E-Mail anlässlich des geplanten Apothekentests im Magazin „*elite*“ eine Promotion-Reportage angeboten hat. Als Anlage zu der E-Mail hat Herr Mucha das Grundgerüst des Fragebogens übermittelt und mitgeteilt, dass er für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Apothekerkammer offen ist.

Im Zuge des Telefongesprächs hat Herr Mucha mit Nachdruck versucht, ein Inserat von Frau Mag. Reisinger zu bekommen, jedoch ohne dabei mit einer negativen Berichterstattung zu drohen.

Frau Mag. Reisinger hat Herrn Mucha in diesem Telefongespräch um Übermittlung von weiteren Informationen über „*elite*“ und dem Beitrag mit dem Testergebnis gebeten.

Dass sich ein Medium anlässlich eines Apothekentests vorab mit der Apothekerkammer in Verbindung setzt, um sich Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge für einen Testfragebogen zu holen, verstößt nach Ansicht des Senats nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Eine derartige Vorgangsweise kann sinnvoll sein. Mit dem Expertenwissen der Kammer können die Testkriterien u.U. verbessert werden.

Ebenso nachvollziehbar ist es, dass Frau Mag. Reisinger um Übermittlung von weiteren Informationen und eines Belegexemplars mit dem Testbericht ersucht hat. Jemand, der für die Pressearbeit für die Apothekerkammer zuständig ist, hat Interesse an dem Thema und dem Testbericht über Apotheken.

Eher kritisch zu beurteilen ist es allerdings, wenn zugleich mit einer Anfrage zu Verbesserungen zu einem Testbericht der kontaktierten Organisation, die die Standesvertretung für die getestete Branche ist, ein Inserat angeboten wird. Hier kann sehr leicht der Eindruck entstehen, dass das Medium bereit wäre, im Abtausch für die Schaltung eines Inserates Außenstehenden Einfluss auf den redaktionellen Inhalt nehmen zu lassen beziehungsweise den Inhalt der Berichterstattung davon abhängig zu machen, ob jemand bereit ist, ein Inserat zu schalten.

Dieser Eindruck konnte im gegenständlichen Fall noch viel leichter entstehen, da das Inserat von Herrn Mucha persönlich angeboten wurde – er ist als Chefredakteur für den redaktionellen Inhalt von „*elite*“ hauptverantwortlich.

Auch die Formulierung „für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge offen zu sein“ im E-Mail von Herrn Mucha könnte vom Adressaten als Einflussnahmemöglichkeit auf den Test verstanden werden. Die Formulierung kann aber auch so interpretiert werden, dass die Apothekerkammer unabhängig von der Schaltung eines Inserates zu den Testkriterien Stellung nehmen kann.

Nach Meinung des Senats wurde somit im E-Mail kein direkter Zusammenhang zwischen der Schaltung eines Inserats und der Möglichkeit zu Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen hergestellt.

Herr Mucha hat das Angebot zwar sehr bestimmt formuliert, die Schwelle zu einem Einschüchterungsversuch durch ihn oder gar zu einer unangemessenen Druckausübung wurde jedoch nicht erreicht.

Zusammenfassend kommt der Senat zu dem Schluss, dass sich die von Herrn Mucha gewählte Vorgangsweise im Grenzbereich des medienethisch Vertretbaren bewegt, ein medienethischer Verstoß aus dem Zusammenwirken von zwei Gründen allerdings noch nicht vorliegt: Zum einen kann der Inhalt der E-Mail und des Telefongesprächs für sich nicht so verstanden werden, dass damit eindeutig eine Einflussnahme auf redaktionelle Inhalte angeboten wurde, und zum anderen ist – was nach Ansicht des Senats auch auf die professionelle Haltung von Frau Mag. Reisinger zurückzuführen ist – das Geschehen auch nicht als tatsächliche Einflussnahme durch einen außenstehenden Dritten auf den redaktionellen Inhalt aufzufassen.

Die Beschwerde ist daher gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Stefan Lassnig
29.05.2013